Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 624**

18. Wahlperiode **29.9.2026**

Antrag

der Abg. Simone Kirschbaum u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Einführung eines Baden-Württemberg-Standards im Bauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie der Zeitplan für die Einführung eines Baden-Württemberg-Standards im Bauwesen aussieht;

2. wie sie beabsichtigt, den Begriff „BW-Standard“ rechtlich und technisch zu definieren;

3. inwiefern dabei auf bereits bestehende andere Standards in Deutschland (z. B. Hamburg-Standard) Bezug genommen werden soll;

4. welche aktuellen Anforderungen dabei abgesenkt, flexibilisiert oder vollständig entfallen sollen;

5. welche DIN-Normen davon betroffen sein werden (bezugnehmend auf Frage 4);

6. inwieweit die Landesbauordnung durch den BW-Standard erneut novelliert werden muss;

7. wie der BW-Standard gegenüber den anerkannten Regeln der Technik, die nach Werkvertragsrecht (BGB), als allgemein vereinbart gelten, durchgesetzt werden kann;

8. mit welchen finanziellen Einspareffekten sie durch den BW-Standard rechnet (Einsparung Kosten pro Quadratmeter);

9. inwiefern die Bauwirtschaft in diese Überlegungen einbezogen werden soll;

Eingegangen: 29.9.2026 / Ausgegeben: 26.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. welches Ziel die im Koalitionsvertrag genannten Musterverträge in diesem Bereich haben sollen;

11. welche Rolle das im Koalitionsvertrag genannte Reallabor bei der Entwicklung und Umsetzung des BW-Standards haben soll.

29.9.2026

Kirschbaum, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Dr. Fulst-Blei, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, einen eigenen Baden-Württemberg-Standard für den Baubereich zu entwickeln, um das Bauen zu erleichtern und wieder bezahlbarer zu machen. Dieses Ziel greift die Entwicklungen in anderen Bundesländern wie zum Beispiel Hamburg auf. Mit diesem Antrag soll nun der Zeitplan, die Struktur und die geplanten Regelungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 Nr. MLW27-27-178/42/1 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie der Zeitplan für die Einführung eines Baden-Württemberg-Standards im Bauwesen aussieht;

2. wie sie beabsichtigt, den Begriff „BW-Standard“ rechtlich und technisch zu definieren;

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, vereinfachte und bedarfsgerechte Standards beim Planen und Bauen stärker in der Breite zu verankern und damit einen Beitrag zu bezahlbarem Wohnraum zu leisten. Die Konzeption des BW-Standards Neubau befindet sich in einem laufenden Arbeitsprozess. Leitgedanke ist ein lernender Umsetzungsrahmen, der technische Anforderungen und Ausstattungsstandards ebenso berücksichtigt wie Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie Förderbedingungen. Im Mittelpunkt stehen Innovationsoffenheit und vereinfachte, kostensensible und resiliente Bauweisen ohne Funktions- oder Sicherheitseinbußen.

Der Begriff „BW-Standard“ beschreibt damit einen übergreifenden Ansatz, dessen rechtliche und technische Ausgestaltung im Zusammenhang mit den jeweiligen Handlungsfeldern zu betrachten ist. Nach der aktuell laufenden Konzeptionsphase wird nach einer Arbeitsphase im Laufe des ersten Halbjahres 2027 mit ersten Ergebnissen zur Konkretisierung des BW-Standards gerechnet.

3. inwiefern dabei auf bereits bestehende andere Standards in Deutschland (z. B. Hamburg-Standard) Bezug genommen werden soll;

Die Entwicklung des BW-Standards knüpft an vorhandene Erkenntnisse und Erfahrungen an. Hierzu werden sowohl fachliche Ansätze als auch Expertise aus anderen Ländern eingebunden. Der Hamburg-Standard bietet mit seiner Betrachtung baulicher Anforderungen sowie von Planungs- und Verfahrensabläufen relevante Anknüpfungspunkte. Die Landesregierung wird daher prüfen, inwieweit Erkenntnisse aus anderen Ländern übertragbar sind.

4. welche aktuellen Anforderungen dabei abgesenkt, flexibilisiert oder vollständig entfallen sollen;

5. welche DIN-Normen davon betroffen sein werden (bezugnehmend auf Frage 4);

6. inwieweit die Landesbauordnung durch den BW-Standard erneut novelliert werden muss;

7. wie der BW-Standard gegenüber den anerkannten Regeln der Technik, die nach Werkvertragsrecht (BGB), als allgemein vereinbart gelten, durchgesetzt werden kann;

10. welches Ziel die im Koalitionsvertrag genannten Musterverträge in diesem Bereich haben sollen;

Zu den Ziffern 4 bis 7 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem BW-Standard das Ziel, vereinfachtes und kostensensibles Bauen zu erleichtern. Ansatzpunkte bestehen insbesondere dort, wo Aufwand und Kosten von Anforderungen keinem entsprechenden Mehrwert für Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder eine dauerhaft wirtschaftliche Nutzung gegenüberstehen. Dabei ist zwischen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und zivilrechtlich geschuldeten Standards zu unterscheiden.

Die als Technische Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln konkretisieren die öffentlich-rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung. DIN-Normen erlangen nicht automatisch die Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts. Die durch die Technischen Baubestimmungen konkretisierten Anforderungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg beschränken sich auf die Einführung von DIN-Normen beziehungsweise einzelne Abschnitte von DIN-Normen, die der Gefahrenabwehr und damit der Sicherheit unserer Gebäude dienen. Diese Anforderungen sind von weitergehenden Komfort- und Ausstattungsstandards zu unterscheiden.

Für bauordnungsrechtliche Fragen bietet die Landesbauordnung bereits Spielräume, um alternative Lösungen unter Wahrung der erforderlichen Schutzziele zu ermöglichen. Ob und inwieweit sich Anpassungsbedarf an der Landesbauordnung ergibt, lässt sich erst im Zusammenhang mit hinreichend konkretisierten Ansätzen beurteilen. Jedoch lassen sich zivilrechtliche Fragen zur geschuldeten Beschaffenheit nicht durch Änderungen des Bauordnungsrechts ablösen.

Im Zivilrecht kommt den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der geschuldeten Beschaffenheit von Bauleistungen zu. Für kostensensibles Bauen ist insbesondere von Interesse, inwieweit Komfort- und Ausstattungsanforderungen bedarfsgerecht vereinbart und einfachere oder innovative Lösungen rechtssicher umgesetzt werden können. Bei der Betrachtung einzelner DIN-Normen sind daher ihr Regelungsgehalt, ihre rechtliche Bedeutung und ihre Funktion im jeweiligen Anwendungsfall maßgeblich.

Für die auf der Bundesebene angestrebte Weiterentwicklung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen zum Gebäudetyp-E ist für das Jahr 2026 ein Referentenentwurf angekündigt. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden auch die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des BW-Standards beeinflussen. Den konkreten

Regelungsvorschlägen, den daraus möglichen Erleichterungen und ihrer Umsetzung wird dabei nicht vorgegriffen.

Unabhängig davon können bereits nach geltendem Recht unter den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraglich vereinbart werden. Hier setzen die im Koalitionsvertrag genannten Musterverträge an: sie sollen Orientierung für die eindeutige Beschreibung der geschuldeten Leistung und die transparente Vereinbarung bedarfsgerechter Standards bieten. Die erforderliche Aufklärung der Vertragsparteien sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen bleiben maßgeblich.

8. mit welchen finanziellen Einspareffekten sie durch den BW-Standard rechnet (Einsparung Kosten pro Quadratmeter);

Mit dem BW-Standard verbindet die Landesregierung das Ziel, Kosten beim Planen, Bauen und Wohnen zu reduzieren. Einsparpotenziale ergeben sich aus dem Zusammenwirken einfacher und innovativer Bauweisen sowie effizienter Planungs- und Genehmigungsprozesse. Neben den Herstellungskosten ist dabei auch die Wirtschaftlichkeit über die Nutzungsdauer von Bedeutung.

9. inwiefern die Bauwirtschaft in diese Überlegungen einbezogen werden soll;

Die Expertise und das Netzwerk des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen Baden-Württemberg“ werden in die Arbeitsformate zum BW-Standard einbezogen. Damit finden die Perspektiven der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie Erfahrungen aus Planung, Kommunen und Wissenschaft Eingang in die Überlegungen. Diese fachliche Breite ist eine wesentliche Grundlage, um Hemmnisse aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beurteilen und Vereinfachungspotenziale hinsichtlich ihrer realen Praxistauglichkeit einzuordnen.

11. welche Rolle das im Koalitionsvertrag genannte Reallabor bei der Entwicklung und Umsetzung des BW-Standards haben soll.

Es ist beabsichtigt, über das Reallabor ausgewählten Baurechtsbehörden gemeinsam mit Bauherrschaften und Wohnungsbauunternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, neue Regelungsansätze, Verfahren und Standards unter realen Bedingungen zu erproben. Dabei soll unter Wahrung der Schutzziele, die Möglichkeit bestehen, zeitlich und räumlich begrenzt von einzelnen bauordnungsrechtlichen Vorgaben abzuweichen beziehungsweise diese vollständig auszusetzen, um alternative Lösungsansätze zu testen. Die Durchführung soll unter fachlicher Begleitung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts erfolgen. Die Projekte sollen evaluiert und ausgewertet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen systematisch auf ihre Übertragbarkeit geprüft und als Grundlage für zukünftige Änderungen der Landesbauordnung sowie weiterer baurechtlicher Vorschriften genutzt werden.

Schopper

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen